

schafft bei dem Lanografen von Hessen beantragte, wurde sie vom Lehnshofe für unfähig erklärt zur Sukzession, weil sie durch Vermählung mit ihrem Onkel (Inzest?) begangen habe und eine Quasifelonie<sup>2)</sup>. Der Streit um die Lehnsherrschaft wurde erst durch ihre Söhne im Jahre 1645 mit der Landgräfin Amalia von Hessen dahin verglichen, daß diese gegen Erlegung von 16 000 Talern die Belehnung für sich und ihre männlichen u. weiblichen Nachkommen erhielten, jedoch so, daß die männlichen den weiblichen Nachkommen vorgehen und diese erst nach völligem Erlöschen des Mannestammes in der Grafschaft folgen sollten. Die wahre Ursache, Sabina Katharina nicht zur Lehensherrin zu erklären, war jedenfalls ihr Glaubenswechsel, da ja das Hindernis der Verwandtschaft durch Dispens des Papstes Clemens VIII. beseitigt war. (Schluß folgt.)

<sup>1)</sup> Inzest = Blutschande.  
<sup>2)</sup> Quasifelonie = ein der Felonie ähnliches Verbrechen.

### Ein Hagedorn im Lipper Bruch.

Von Professor Hesselbarth.

In einem Artikel des Heimatbuches Bd. 2 „Mittelalterliches Jagen“ hat unser lieber Dichter, Jagd- und Naturfreund Keßting einen Gegenstand behandelt, der nicht bloß Jäger, sondern durch die mannigfachen darin angeregten Fragen einen weiten Kreis Wissbegieriger interessieren dürfte. Wie ist die Jagd mit Benutzung eines „Rehhagens“, eines Knides zu denken? Welches sind die örtlichen und sonstigen Bedingungen jener verschollenen Jagdarten? Eine bloße Zusammenstellung der zahlreichen Ortsnamen, welche an sie erinnern, zeigt zwar, daß hier Rästel zu lösen sind, löst sie aber noch nicht. Die Literatur, die gedruckt, weiß einiges auf, welches uns schon mehr Anschauliches liefert. Die gerade sehr weit zurückliegende, in der Ritterzeit blühende Reiherrbeize oder Falkenjagd ist uns sogar recht gut geschildert und selbst in Gemälden festgehalten. Bürgers Wilder Jäger behandelt die jüdische, ausgeartete Jagdleidenschaft der Fürsten zwar in dichterischem Gewande, aber packend genug. Das Beste, was auch wohl in einzelnen Archiven noch zu finden sein dürfte, wären Vorschriften und Anweisungen für das Jagdgesolge, die Förster, Dienerschaft, Treiber usw.

Eine Spezialfrage stieß mir zunächst auf, wie die Meute für die großen Hehrajagen beschafft wurde. Zu den Subertusjagden, welche von Berlin einmal alljährlich zum Grunewald mit allem Pompe auszogen, wurde sie meines Wissens aus allen Jagdschlößern zusammengezogen. Der Detmolder Hof konnte auf solche Weise nicht versorgt werden. Da war für die Jagden in der Kammerjenseite den Bauern die Verpflichtung auferlegt, einen geeigneten Hund zu halten und jedesmal zur Verfügung zu stellen. Oder sie mußten Hunde des Fürsten in Pflege nehmen. Uebrigens liegt die Zeit, in welcher diese Einrichtung lebendig war, auch in Lippe mindestens 100 Jahre zurück. Die Ablösung jener Verpflichtung ist es, welche noch hier und da im Gedächtnis haftet. Die Bauern, welche bei Ablösung ihrer Rechte auf Hude und dergl. gute Geschäfte gemacht hatten, wurden aufgestöckert, auch die Ablösung dieser Verpflichtung zu beantragen. Sie hätten besser getan, an diese Hundefrage nicht zu rühren, weil sie damit kaum noch behelligt wurden, auch einen Hofhund doch halten mußten. Aber gestellt war der Antrag einmal, und es sollen manche größere Besitzer (die wohl mehrere Hunde hatten), bis 300 Mark haben blehen müssen!

„Lieber, komm geschwind, den Hagedorn durchsauft der Wind“, sagt bei Bürger, in der wegen der zugrunde liegenden Volkslage vielbehandelten Ballade Leonore, der tote Bräutigam zu Leonoren, welche er zum mitternächtigen Geisterritt abholt. Nicht jede gewöhnliche Hede meint der Dichter, sondern ein Jagdgehege aus Dornen, wie es in öder Wildnis etwa vor einem nächtlichen Wanderer plötzlich auftaucht.

Ein besonders geartetes Gebilde dieser Art ist auf der Karte von 1709 verzeichnet, welche ich seinerzeit auf die Ausstellung in den früheren Museumsräumen geschickt, auch einmal in einem Vortrage im Heimatbund behandelt und gezeigt habe. „Hagedorn am Wasselschen Fußpfad“ ist daneben zu lesen, womit gemeint ist der vom Lipper Bruchbaum durchs Bruch über Waltrup gen Wadersloh führende Padd, der natürlich auch von Wagen schlecht und recht befahren wurde. Den Anfertignern der Karte. Militärs, französischen Emigranten. war das hochdeutsche

Pfad wohl nur in der Zusammenlegung Fußpfad geläufig. Uebrigens war schon unter dem Großen Kurfürsten an die Stelle des Paddes der Postweg getreten, welcher jetzt nur in dem Kieselgebiet beseitigt, von da ab jedoch erhalten ist.

Wenn wir nun die Beschaffenheit des Hagedorns betrachten, so ist die Naturtreue und Zuverlässigkeit der Karte auch diesmal außer Zweifel. Es sind zwei Reihen von Buschwerk, immer die Buschgruppe der hinteren Reihe genau auf die Lücke in der vorderen Reihe eingerichtet, im Verband würde der Gärtner sagen.

Was die Verwendung betrifft, so kann der Hagedorn wohl nur für Kesseltreiben in größerem Maße gedient haben. Ich denke mir, daß nur zweimal getrieben wurde, einmal aus der SW- und einmal aus der NO-Richtung auf den Hagedorn zu. Seine annähernd zentrale Lage im westlichen Teil des Bruches, dem Lippstädter Anteil, würde dazu passen. Als Treiber, vielleicht auch als Errichter des Wertes, kommen die Soldaten der Garnison in Betracht. Denn der Gouverneur der Festung hatte natürlich das Jagdrecht.

Das Uebrige, wie Versammlung der Jagdgenossen (etwa bei der nahebei verzeichneten „Doppelseiche“) und die Aufstellung der Schützen, mögen sich die Kenner der niederen Jagd — nur solche steht im Bruch in Frage — weiter ausmalen. Nach dem Maßstabe der Karte betrug die Längsausdehnung des Ganzen nicht mehr als 30 Ruten. Obwohl die Karte bis zum Freien Stuhl reicht, zeigt sie sonst nichts Aehnliches.

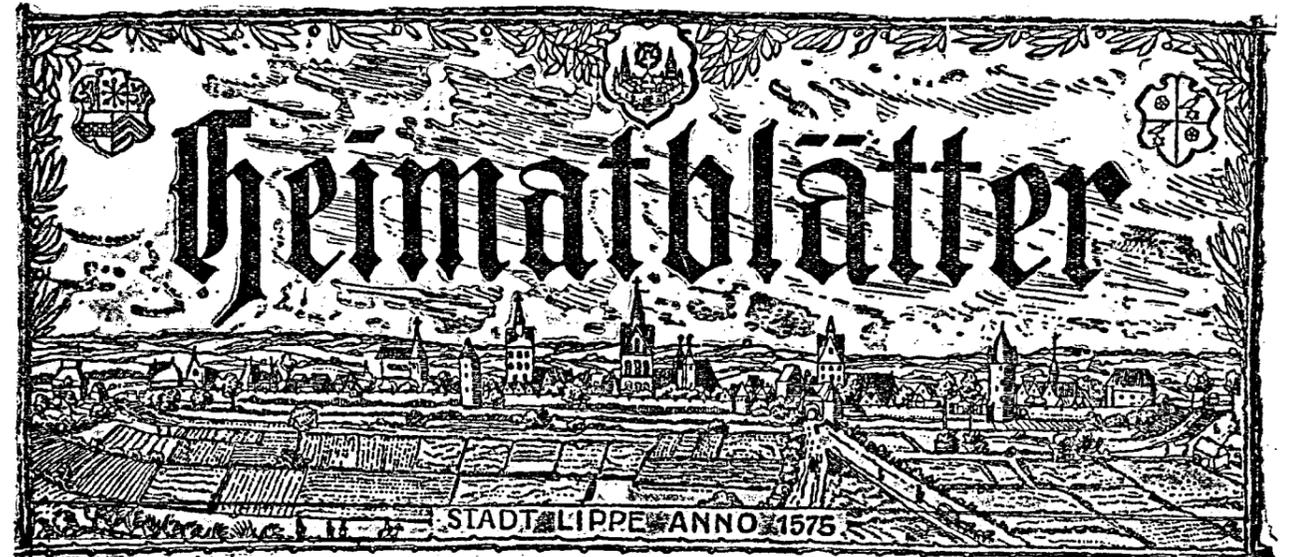
### Beziehungen zwischen Westfalen und Schleswig-Holstein.

Herr Rechtsanwalt Dr. Kade, Hamburg, hat sich in t obigem Thema befaßt, daß auch für die Leser der Heimatblätter von besonderem Interesse ist. Er stellt in einem längeren Aufsatz fest, daß die beiden niederdeutschen Volksstämme der Westfalen und Schleswig-Holsteiner in ihrer Wesensart mehr Aehnlichkeit miteinander haben, als mit den dazwischen wohnenden Hannoveranern. Dies führt er auf eine seit Jahrhunderten stattfindende Einwanderung der Westfalen in die nördlichste deutsche Landschaft zurück. Die erste große Einwanderungswelle fällt in das späte Mittelalter, wo das kraftvolle Geschlecht der Grafen von Schaumburg das östliche Holstein dem Deutschtum erobereten. Anstelle der zurückgedrängten Slaven wurden Westfalen angesiedelt. Der Kolonisationstätigkeit der Hanfa wurde dadurch vorgearbeitet. Lübeck geht in keinen Ursprüngen auf die Unternehmungen westfälischer Kaufleute zurück. Auch das Herzogtum Lauenburg ist aus einer westfälischen Siedlung entstanden. Die Erben der Schaumburger waren die Fürsten aus dem Hause Oldenburg, das seinen Ursprung auf den Herzog Widukind zurückführt.

In Hensburg bekleideten eine ganze Reihe von Westfalen das Amt eines Bürgermeisters. Andere westfälische Namen finden sich unter den Gelehrten, Geistlichen, Richtern und Lehrern des Landes. Unter diesen sei Gerb von Meerfeld erwähnt, der als 2. Stifter der Lateinschule, des heutigen Gymnasiums in Hensburg, sich einen Namen erworben hat.

Auch ein geborener Lippstädter ist unter den gelehrten Männern dieser alten Stadt, der von Bürgermeister Möller erwähnt wird. Stephan Klok kam im 17. Jahrhundert in Schleswig zu besonderen Ehren. Klok war ein tüchtiger Kanzleiredner und streitbarer Vorkämpfer für den lutherischen Glauben. Er wurde von König Christian IV 1638 zum Generalsuperintendenten von Schleswig ernannt. Er starb 1668 in dem Augenblick, wo er von Hensburg nach Kopenhagen reisen wollte, um dort die ihm angetragene Würde eines Erzbischofs zu übernehmen. Klok führte in Schleswig die hochdeutsche Kirchensprache ein, während bis dahin plattdeutsch gepredigt wurde. Das war vom heimatischen Standpunkt aus nicht zu begründen.

Zum Schluß sei noch der Umstand erwähnt, daß es neben den Brandenburgern Westfalen sind, die 1364 Schleswig-Holstein von der dänischen Fremdherrschaft befreiten.



Für die Bezahler des „Patriot“ kostenlos. Organ des Heimatbundes für den Kreis Lippstadt. Einzel-Nummer auf Schreibpapier 20 Blg. Geeignete Mitarbeiter willkommen! Herausgeber: Carl Saumanns, Lippstadt. Widerrechtlicher Nachdruck verboten.

Nr. 8. Lippstadt den 21. August 1931. 13. Jahrgang.

### Erwitte und Westerkotten'er Dorf-Anleihen während des 30-jährigen Krieges.

Nach Urkunden aus meinem Familien-Archiv.

Von Rudolf Steimann, Bankdirektor i. N. und Handelsrichter a. D., Münster i. W.

Der Abbe Mabry, ein bekannter französischer Publizist in Paris, schrieb im Jahre 1783 in seiner Abhandlung „de la maniere d'ecrite l'histoire“: „Die Geschichte ist ein ewiger Spiegel vergangener Begebenheiten“.

Die gegenwärtige Not unseres Vaterlandes, insolge des verlorenen großen Krieges, lenkt unseren Blick unwillkürlich zurück auf das große Völkerringen auf deutschem Boden vor 300 Jahren.

Sind unter den 7 bis 800 alten Urkunden meines chronologisch wohl geordneten und mit Registern versehenen Familien-Archivs die Dokumente aus der kriegsbewegten Zeit von 1618 bis 1648 verhältnismäßig weniger zahlreich, so sind sie geschichtlich umso interessanter, als sie sich auf unsere engere Heimat beziehen, auf Einzelheiten eingehen und sogar eine ganze Reihe ortsansässiger Bürgernamen enthalten.

Es handelt sich um zwei Dorf-Anleihen.

#### 1. seitens der Dorfgemeinde Erwitte

- a) 1000 Species-Reichsthaler vom 14. Januar 1623,
- b) 200 desgl. vom 9. Januar. 1630,

#### 2. seitens der Dorfgemeinde Westerkotten

- 100 Reichsthaler vom 17. Mai 1646.

Diese Urkunden, auf pergamentartigem Papier in Altten-Format mit guter Tinte und vielen Schnörkelien ziemlich unleserlich niedergeschrieben, enthalten nach dem damaligen Kanzlei-Stil mancherlei Fachausdrücke, deren Bedeutung ich in Klammern hinzusetze.

#### 1. Obligation der Erwitte Dorf-Anleihen vom Jahre 1623 und 1630.

Wir Endtsbenante Eingesezene des Dorffs Erwitte, thun Kundt undt bekennen Hiemitt für Unß undt Unßere Successoren hiesiger Gemeinde:

Nachdem die Hochwollgebohrenen Herren von Drosten hieselbst als Cessionarij der Erben Calen (oder Calon?) zu Gesite laut obligation de 14. Januarij 1623 Ein Tausend specie RThlr. undt dan auch als Cessionarij der Erben Epping in Lippstadt zweyhundert RThlr. gleichfalß in speciebus laut obligation de 9. Januarii 1630 an hiesiaer Gemeinde zu praetendiren (zu for-

bern) gehabt, daß sich die sämptliche Eingesezene hieselbst sothane obligationes zu deren gemeinen besten zu redimiren (d. h. zurückkaufen, wieder einlösen) sich resolvirt (d. h. sich entschlossen), in dem man es dahin gebracht, daß am platz (an Stelle) der alten specieum Gulden oder „Drey Kopff“ Stücke (d. h. eine Münze mit dem Bildnis des Münzherren) angenommen worden und dan verschiedene Eingesezene solche Geldere an Gulden-Stücke vorgehoffen, wodurch daß Capital in viele kleine partes (Teile) gertheilt worden, Erfolglich solche geringe Capitalia ins Künftig nun undt dan desto leichter abgeführt undt bezahlt werden können.

Man dan unter anderen Eingesezenen der Ehrbare undt Bescheidene Meister Caspar Müller an guthen gangbahren Gulden Stücken auß seinen mitteln fünff und zwanzig RThlr. darzußer geschoffen undt solche auß obangeführten motius zu der Gemeinheit (Gemeinde) besten undt künftlichen neher woll angelegt sein (angelegen sein lassen) als Verisprach (also versprechen) Wir vor unß undt Unßere Dorffs Successoren hiemitt festiglich nicht allein nach Vierteljährliger Los Kündigung (Welche Jedem Theil zu thun frey stehen solle) sothane 25 RThlr. wieder zu Erleggen, sondern auch daß jährlich auff den in den alten redimiren obligationen (zurückgekauften) vermeldetem termino als 14. Januarij auß den gemeinen Dorffs mittelen daß interesse ad 1 RThlr 9 gr. durch den Zeitigen Dorffs receptoren (Steuer-Empfänger) auffrichtig bezahlt werden solle, bey Verpfandungs so woll der gemeine (Gemeinde) als Cines Jeden besonders Eingesezenen Beweg- undt Unbeweglicher Erb, Haab undt Gütheren, gestalt auß den mißzahlungsfall (d. h. im Falle der Nichtzahlung) sich so woll deß Capitalis halber, als etwa rüständigem interesse undt auffgangeren (d. h. aufgelaufener) Kosten per viam paratissimae executionis (auf dem Wege berichtigter gerichtl. Vollstreckung) daran zu Erholen undt darauß bezahlt zu machen, dan gegen unß noch Unßere successoren keine beneficia (Begünstigung), indulta (Erlaß, Nachsicht) oder exceptiones (Ausreden), wie die auch Rahmen haben (d. i. welchen Namen sie auch haben mögen) oder erdaucht werden mögen, schützen oder schirmen sollen, als worauff wir sampt undt sonders renunciirten (d. h. Geld wieder zurückzahlen) thun. Zu Urkundt deßen haben wir Endts Benannte Rahmen hiesiger Gemeinheit diese Obligation Eigenhändig unterschrieben. So geschehen Erwitte, d. 14. Januar deß 1697ten Jahrs.

Johan Johannecht, Baurichter (Bauermeister, Henning (Graf) Ewers Joan Hale Frid. Henje Theodorus Wilhelmus Bollmann